



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 319.096/3-II/13/86

1905/AB

1986 -04- 22

zu 1934 IJ

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und
Kollegen betreffend Udo PROKSCH und
Waffenpaß vom 5. März 1986 (Nr. 1934/J).

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Zu der von den Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Kollegen am 5. März 1986 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1934/J-NR/1986, betreffend "Udo PROKSCH und Waffenpaß", beeheire ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Udo Rudolf PROKSCH ist als verläßlich im Sinne des § 6 des Waffengesetzes 1967 anzusehen.

Zu Frage 2: Die Bundespolizeidirektion Wien als jene Behörde, welche die waffenpolizeiliche Aufsicht über Udo PROKSCH auszuüben hat, fand in der Vergangenheit und hat auch derzeit keinen Anlaß, dessen waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel zu ziehen. Es haben sich nämlich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Udo Rudolf PROKSCH jene Waffen, die er aufgrund des ihm ausgestellten Waffenpasses führen darf,

- mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde,
- unvorsichtig oder unsachgemäß handhaben oder sie nicht sorgfältig verwahren werde, oder
- sie an Personen überlassen werde, die zu ihrem Besitz nicht berechtigt sind.

Da die waffenrechtliche Verlässlichkeit im § 6 Abs. 1 des Waffengesetzes 1967 mit diesen Bestimmungsmerkmalen umschrieben ist, müßten, sofern keiner der Fälle des § 6 Abs. 2 vorliegt, Tatsachen bekanntwerden, die sich einem dieser Merkmale subsumieren ließen. Dies ist weder jetzt, noch war es im Jänner 1986, dem Zeitpunkt der letzten Überprüfung, der Fall. Einem gerichtlichen Strafverfahren wegen Verdachtes des Versicherungsbetruges eignet diese Qualifikation schon definitionsgemäß nicht. Unerledigte strafgerichtliche Verfahren können nur dann Substrat für ein Entziehungsverfahren ergeben, wenn Gefahr im Verzuge (§ 57 AVG 1950) vorliegt. Eine solche war bislang nicht erkennbar. Die aus den Äußerungen des Udo Rudolf PROKSCH anlässlich eines Interviews im "Mittagsjournal" vom 25. April 1981 gezogenen "Entziehungsgründe" erweisen sich ebenfalls als untauglich. Der Befragte hat im Zuge dieses Interviews weder behauptet, ohne Grund von seiner Waffe Gebrauch zu machen, noch irgendwie zu erkennen gegeben, er pflege in geschlossenen Räumen, gegen den Plafond zu schießen. In diesem Punkte darf auch auf die von der Austria-Presseagentur mit Datum vom 20. Mai 1981 publizierte Äußerung des damaligen Bundesministers für Inneres, Erwin LANC, hingewiesen werden, wonach "verbale Aussprüche kein Anlaß für eine solche Überprüfung" (gemeint gemäß § 20 Abs. 1 des Waffengesetzes 1967) seien, "zumal gerade Udo PROKSCH wegen seiner skurrilen Ausdrucksweise bekannt" sei.

Zu Frage 3:

Da die Anfrage sich auf keinen bestimmten Zeitpunkt bezieht, wird zunächst darauf hingewiesen, daß Udo Rudolf PROKSCH, bevor er seinen Wohnsitz in den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Wien verlegte, bereits im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde, nämlich eines ihm von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Datum vom 13. Mai 1964 ausgestellten Waffenscheines, Nr. 92/1964, und

- 2 -

somit schon damals zum Führen von Faustfeuerwaffen berechtigt war.

Im Rahmen des von der Bundespolizeidirektion Wien, Ende 1968 Anfang 1969, durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens hat Udo Rudolf PROKSCH nachgewiesen, er müsse wiederholt höhere Geldbeträge, Industriepatente, Schmuck und Diamanten befördern.

Zu Frage 4:

Ob Udo Rudolf PROKSCH derzeit "besonderen Gefahren" (im Sinne des § 18 des Waffengesetzes 1967) ausgesetzt ist, vermag ich nicht zu sagen, es kommt dieser Frage auch keine Erheblichkeit zu. Von Bedeutung ist lediglich, ob der Genannte zum Zeitpunkt der Ausstellung des Waffenpasses im Mai 1969 einen Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe hatte, ob er also glaubhaft machte, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt war, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Diese Voraussetzung wurde damals angesichts der vom Antragsteller nachgewiesenen Notwendigkeit, höhere Geldbeträge, Schmuck und Diamanten zu befördern, als gegeben angenommen. Hiebei hat sich die Behörde im Einklang mit der damaligen und auch jetzt noch gültigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes befunden, der etwa in seinem Erkenntnis vom 21. Oktober 1969, Zl. 517/69, ausgeführt hat, die Tatsache, daß eine Person regelmäßig größere Geldbeträge zur späten Abendstunde transportiere sowie bei Überlandfahrten und in einsamen Gegenden wertvolle Geräte mit sich führe, reiche zur Annahme aus, daß diese Person besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Zu Frage 5, 6 und 7:

Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus den Ausführungen zur Frage 4. Ob Udo Rudolf PROKSCH derzeit besonderen Gefahren ausgesetzt ist, wer

b.w.

ihn diesen gegebenenfalls aussetzt und was der Grund für ihr Bestehen ist, kann ich nicht sagen. Ich habe auch keine gesetzliche Legitimation, dies im gegenwärtigen Zeitpunkt zu überprüfen.

16. April 1986

Blechner